

Kantonale Signalisationsverordnung

(Änderung vom 18. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Martin Neukom

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) **(Änderung vom 18. März 2026)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit

§ 27. ¹ In den Städten Zürich und Winterthur üben die städtischen Behörden die in den Abschnitten I–IV erwähnten Befugnisse und Aufgaben aus.

² Ausgenommen sind

- a. Befugnisse und Aufgaben für Autobahnen und Autostrassen,
- b. Geschwindigkeitsanordnungen auf Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung.

Begründung

A. Ausgangslage

Am 30. November 2025 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich im Zusammenhang mit der «Mobilitätsinitiative» folgender Änderung des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zu:

§ 27a. Geschwindigkeitsanordnungen

¹ Der Kanton ist zuständig für Geschwindigkeitsanordnungen auf Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit ist ausgeschlossen.

² Auf diesen Strassen wird die bundesrechtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit nur in Ausnahmefällen über kurze Strecken herabgesetzt.

Das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung wurde am 5. Dezember 2025 im Amtsblatt veröffentlicht (ABI 2025-12-05). Gegen die Gesetzesänderung wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat ein Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. Der Regierungsrat hat die Gesetzesänderung mit Beschluss Nr. 301/2026 in Kraft gesetzt.

B. Änderung der Kantonalen Signalisationsverordnung

Die Änderung des StrG erfordert eine Anpassung der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV, LS 741.2). Diese regelt unter anderem die Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen und damit auch für Geschwindigkeitsanordnungen (§ 1 in Verbindung mit §§ 3 ff. KSigV).

Gemäss § 1 KSigV obliegt der Vollzug des Signalisationsrechts des Bundes der Kantonspolizei. Insbesondere ist die Kantonspolizei für dauernde Verkehrsanordnungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie auf den übrigen Staatsstrassen und Gemeindestrassen zuständig. Auf Gemeindestrassen verfügt die Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde (§ 4 Abs. 2 KSigV). Weiter ist die Kantonspolizei für vorübergehende Verkehrsanordnungen auf Autobahnen und Autostrassen zuständig (§ 5 Abs. 1 KSigV). Für vorübergehende Verkehrsanordnungen auf Staatsstrassen ist das Tiefbauamt zuständig, soweit die Anordnung wegen Strassenbauarbeiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 lit. a KSigV). In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit ebenfalls bei der Kantonspolizei (§ 5 Abs. 2 lit. b KSigV). Auf Gemeindestrassen sind für vorübergehende Verkehrsanordnungen die Gemeindebehörden

zuständig (§ 5 Abs. 3 KSigV). Für die Städte Zürich und Winterthur bestehen in Abschnitt V der KSigV besondere Bestimmungen. Gemäss § 27 KSigV üben in Zürich und Winterthur die städtischen Behörden die in der KSigV erwähnten Befugnisse und Aufgaben aus, ausgenommen diejenigen für Autobahnen und Autostrassen.

Da gemäss neuem § 27a StrG die Zuständigkeit für Geschwindigkeitsanordnungen auf Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung beim Kanton liegt und eine Übertragung dieser Zuständigkeit ausgeschlossen ist, ist § 27 KSigV anzupassen. Die an die Städte Zürich und Winterthur übertragene Zuständigkeit ist dahingehend zu ändern, dass Geschwindigkeitsanordnungen auf Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung davon ausgenommen sind. Die übrigen in § 27 KSigV erwähnten Zuständigkeiten bleiben bei den Städten Zürich und Winterthur.

Die gemäss neuem § 27a StrG geregelte Zuständigkeit für Geschwindigkeitsanordnungen auf Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur richtet sich nach §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 KSigV. Zwar erwähnen diese Bestimmungen lediglich die Staatsstrassen, Strassen mit überkommunaler Bedeutung werden nicht ausdrücklich erwähnt. Da diese gemäss § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 StrG auch als Staatsstrassen gelten, bedarf es keiner entsprechenden Ergänzung in der KSigV. Dementsprechend geht mit der erwähnten Anpassung von § 27 KSigV die Zuständigkeit für dauernde Geschwindigkeitsanordnungen auf Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur auf die Kantonspolizei über (§ 4 Abs. 1 KSigV). Für vorübergehende Geschwindigkeitsanordnungen auf diesen Strassen ist neu das kantonale Tiefbauamt zuständig, soweit die Anordnung wegen Strassenbauarbeiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 lit. a KSigV). In den übrigen Fällen von vorübergehenden Geschwindigkeitsanordnungen liegt die Zuständigkeit ebenfalls bei der Kantonspolizei (§ 5 Abs. 2 lit. b KSigV).

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des StrG und die damit verbundene neue Zuständigkeit haben einen personellen Mehraufwand der Kantonspolizei und beim Tiefbauamt zur Folge. Die Schaffung der neuen Stellen im Stellenplan der Kantonspolizei erfolgte mit RRB Nr. 94/2026.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Neuregelung hat keine administrativen Mehrbelastungen von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) zur Folge. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

E. Vereinbarkeit mit der Behindertenkonvention

Erlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024).

Die vorliegende Verwaltungsänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

F. Inkraftsetzung

Die Änderung des StrG tritt am 1. Juni 2026 in Kraft (RRB Nr. 301/2026). Die vorliegende Änderung der KSigV ist auf denselben Zeitpunkt in Kraft zu setzen.